

Stand 29.10.2021

## Information zur Möglichkeit der Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Eltern,

anders als vor den Sommerferien wird es im neuen Schuljahr in der Regel nicht mehr möglich sein, einen Antrag auf Freistellung vom Präsenzunterricht zu stellen. Diese Möglichkeit wird künftig nur noch für solche Schülerinnen und Schüler bestehen, für die der Besuch des Präsenzunterrichts ein besonderer Härtefall darstellen würde. Dazu hat das Niedersächsische Kultusministerium strenge Regeln erlassen.

Schülerinnen und Schülern der Arnoldi-Schule können weiterhin auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Gesundheitsamt Göttingen hat für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Arnoldi-Schule verhängt
- Der Antrag wird gestellt für eine Schülerin bzw. einen Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen
- Der Antrag wird gestellt für eine Schülerin oder einen Schüler, welche/r sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann

Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist außerdem nur dann möglich, wenn für die zu befreiende Person glaubhaft gemacht wird, dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts im Falle einer Erkrankung an Covid-19 das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat. Dieses kann durch Vorlage einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen und Schüler möglich, die durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung glaubhaft machen, dass sie mit einer oder einem Angehörigen, welche/r gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts im Falle einer Erkrankung an Covid-19 das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich darüber hinaus aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann oder das Risiko trotz Impfung besteht (nachzuweisen durch ärztliches Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnen und sich enge Kontakte zwischen Schülerin bzw. Schüler einerseits und der bzw. dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Die Härtefallregelung kann bei schriftlichen Abschlussprüfungen (z. B. Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfung oder auch schriftlichen Leistungsnachweise, die in Bezug auf § 23 BbS-VO angefertigt werden) nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Schülerinnen oder Schüler die Prüfung in einem geschützten Bereich schreiben kann.

Ein Formular zur Beantragung der Freistellung vom Präsenzunterricht finden Sie auf unserer Internetseite. Für Rückfragen stehen Ihnen die Klassenlehrkräfte gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Wiemann  
Schulleiter